



HUGUENOT AND
WALDENSIAN TRAIL
SUR LES PAS DES
HUGUENOTS ET DES
VAUDOIS DU PIÉMONT

Cultural route
of the Council of Europe
Itinéraire culturel
du Conseil de l'Europe



Statuten der Schweizer Vereinigung Via-Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser

Präambel

Zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert flohen Tausende von Hugenotten aus Frankreich und Waldenser aus dem Piemont aufgrund ihrer religiösen Verfolgung ins Exil in Länder, in denen sie Zuflucht fanden. Um an ihre Geschichte und ihre Wege zu erinnern, wurde in Frankreich, Italien, der Schweiz und Deutschland eine Europäische Kulturroute konzipiert und entwickelt. Zu diesem Zweck wurden in jedem Land Vereine gegründet. Sie sind in einem internationalen Verband unter die Ägide des Europarates zusammengeschlossen.

Das allgemeine Ziel des Projekts ist:

- Die Hervorhebung des kulturellen Erbes der Hugenotten und Waldenser,
- die Organisation und Förderung der europäischen Kulturroute «Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser»,
- die Sensibilisierung für Zusammenarbeit und Zusammenleben in Europa durch persönlichen Austausch.

Artikel 1 Name und Sitz

1 Die Schweizer Vereinigung «Via - Auf den Spuren der Hugenotten und Waldenser» (Vereinigung) ist ein gemeinnütziger Verein für Kultur und Geschichte im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2 Der Sitz des Vereins ist Bern.

Artikel 2 Ziele

Im Rahmen des europäischen Projektes verfolgt die Vereinigung folgende Ziele:

- a. die Umsetzung, den Unterhalt und die Förderung der Route auf schweizerischer Ebene;
- b. die Gründung von regionalen oder kantonalen Vereinen, die für die Umsetzung, den Unterhalt und die Bekanntmachung der Route auf ihrem Gebiet verantwortlich sind;
- c. die Koordination zwischen den Regionalvereinen;
- d. die Kommunikation des Projekts auf schweizerischer Ebene;
- e. Die Betreuung von Projekten, die nicht von den Regionalvereinen abgedeckt werden.

Artikel 3 Zusammenarbeit

Zur Erreichung dieser Ziele unterhält die Vereinigung privilegierte Beziehungen und eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit:

- a. den regionalen und kantonalen Vereinen;
- b. dem Bundesamt für Kultur;
- c. den Schweizer Wanderwegen und SchweizMobil;
- d. den internationalen Partnerorganisationen aus Deutschland, Frankreich und Italien;
- e. dem Europäischen Institut für Kulturrouten des Europarats (EICR).

Artikel 4 Organisation

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Artikel 5 Finanzielle Mittel

1 Die Einkünfte der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- a. den Beiträgen der regionalen und kantonalen Vereine;
- b. Spenden und Vermächtnissen;
- c. Einnahmen aus dem Verkauf von Werken und aus Aktivitäten der Vereinigung;
- d. gegebenenfalls Subventionen der öffentlichen Hand.

2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

3 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Mitgliedschaft

1 Die regionalen und kantonalen Vereine sind von Rechts wegen Kollektivmitglieder der Vereinigung. Sie sind im Vorstand vertreten.

2 Im Gegensatz zu den regionalen und kantonalen Vereinen gibt es in der Schweizer Vereinigung keine Einzelmitglieder.

3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Auflösung des regionalen oder kantonalen Vereins (der Jahresbeitrag bleibt in jedem Fall geschuldet);
- b. Ausschluss, wenn ein regionaler oder kantonaler Verein der Schweizer Vereinigung und seinem Ansehen, seinem Ruf und seinen Interessen Schaden zufügt;
- c. wiederholte Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge.

4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene regionale oder kantonale Verein an die Delegiertenversammlung rekurrieren.

Artikel 7 Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Jeder regionale oder kantonale Verein delegiert 3 Mitglieder oder ihre Stellvertretung, die er gemäss seinen eigenen Statuten bestimmt.

2 Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse. Sie:

- a. beschliesst die Traktanden der Versammlung und genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung;
- b. nimmt Berichte, die Jahresrechnung und das Budget zur Kenntnis und stimmt über deren Genehmigung ab;
- c. entlastet den Vorstand und die Revisionsstelle von ihrem Mandat;
- d. wählt die Mitglieder des Vorstands, die nicht Delegierte der regionalen oder kantonalen Vereine sind;
- e. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten;
- f. wählt die Revisionsstelle;
- g. verabschiedet oder ändert die Statuten;
- h. behandelt Beschwerden gegen den Ausschluss aus der Vereinigung;
- i. legt die Höhe des Jahresbeitrags der regionalen und kantonalen Vereine an die Vereinigung fest;
- j. nimmt Stellung zu anderen Vorlagen, die auf der Traktandenliste stehen.

3 Die Delegiertenversammlung kann über alle Angelegenheiten beschliessen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 8 Einberufung der Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Vorstand kann ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auch statt, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

2 Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Arbeitstage im Voraus einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich. Sie enthält die Traktanden der Versammlung.

3 Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Antrag eines Mitgliedes, der ihm mindestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung per E-Mail oder Post zugegangen ist, auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Delegiertenversammlung zu setzen.

Artikel 9 Leitung, Beschlussfassung und Protokollführung

1 Die Versammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Vereinigung oder einem anderen vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglied geleitet.

2 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, welche die Versammlung leitet.

3 Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

4 Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag mindestens eines Viertels der Delegierten wird geheim abgestimmt.

5 Die Sekretärin oder der Sekretär der Vereinigung oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll der Versammlung. Sie oder er unterzeichnet es zusammen mit der Person, die die Versammlung geleitet hat.

Artikel 10 Aufgaben des Vorstandes

1 Der Vorstand hat die Aufgabe:

- a. die zur Erreichung des Vereinszweckes geeigneten Massnahmen zu treffen;
- b. ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen einzuberufen;
- c. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- d. über die Anwendung der Statuten zu wachen, Reglemente zu erlassen und das Vereinsvermögen zu verwalten;
- e. die Rechnung des Vereins zu führen.

2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus und setzt sie um. Er leitet die Vereinigung und trifft alle Massnahmen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele geeignet sind.

3 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Artikel 11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes

1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wovon drei von der Delegiertenversammlung gewählt und die übrigen von ihren Regionalvereinen delegiert werden, je eine Person pro Regionalverein.

2 Die gewählten Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3 Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Bei Bedarf kann er seine Sitzungen auf elektronischem Wege abhalten.

4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5 Im Falle einer Vakanz während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Kooptation ergänzen.

6 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, unter Vorbehalt der Erstattung ihrer tatsächlichen Auslagen.

Artikel 12 Verpflichtungen und Zeichnungsberechtigung

1 Der Vorstand kann bezahlte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen bzw. entlassen. Er ist befugt, Personen innerhalb oder ausserhalb der Vereinigung mit zeitlich befristeten Mandaten zu betrauen.

2 Die Vereinigung wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes rechtsgültig verpflichtet.

Artikel 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Vereinigung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Artikel 14 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung wird von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen. Sie muss in der Einladung zu dieser Versammlung angekündigt werden. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird einer schweizerischen steuerbefreiten Institution mit gemeinnützigem Zweck oder einer öffentlichen Institution mit gleichem Zweck zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, den 3. März 2025.



Der Sitzungspräsident: Pierre-André Glauser



Der Protokollführer: Florian Hitz